Grosse Kreisstadt Horb am Neckar
- Stadtwerke Horb a.N. -

Parkordnung für das P & R-Parkhaus „Bahnhof“

1. Nutzungsbeschränkung aufgrund öffentlicher Förderung

Die Stellplätze sind mit GVFG-Zuwendungen öffentlich gefördert. Aufgrund der damit verbundenen Zweckbindung dürfen die Stellplätze nur von Personen genutzt werden, die auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs umsteigen.

2. Einstellbedingungen

Die Stadtwerke Horb a.N. sind Betreiber des öffentlichen P & R–Parkhauses „Bahnhof“ an der Isenburger Straße. Das Parken ist nur mit gültigem Parkschein erlaubt. Mit Lösung des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Das sich an der Parkdauer ausrichtende Benutzungsentgelt ist nachstehend festgelegt sowie an den Parkautomaten ersichtlich. Das Benutzungsentgelt ist unmittelbar vor oder nach der Einfahrt im Voraus am Kassenautomaten zu entrichten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu verwahren. Für alle fälligen Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Verkehrsbestimmungen im Parkhaus nach STVO

Die im Parkhaus angebrachten Verkehrszeichen sowie alle polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Den Anweisungen des Parkhauspersonals ist Folge zu leisten. Im Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden. Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften sind im Parkhaus insbesondere untersagt:

a) Das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
b) die Ausführung von Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug,
c) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren von Motoren,
d) das Betanken von Fahrzeugen,
e) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner das Lagern entleerter Treibstoffbehälter,
f) der Aufenthalt von Personen im Parkhaus über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
g) befahren mit Skateboards und Inliner,
h) das Einstellen von amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen.

4. Entfernen von Fahrzeugen aus dem Parkhaus oder vom Parkplatz

Die Stadtwerke Horb a.N. können das Fahrzeug entfernen, wenn Gefahr im Verzug ist, besonders durch ausgelaufenes Öl oder Kraftstoff. Außerdem sind die Stadtwerke Horb a.N. berechtigt, polizeilich nicht zugelassene Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters zu entfernen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die während des Einstellvorganges durch die Polizei entstempelt wurden.

5. Räum- und Streudienst

Die Stadtwerke Horb a.N. verpflichten sich, die Räum- und Streupflicht der Zu- und Abfahrt zum obersten, offenen Parkdeck in angemessener Form zu erfüllen. Bei extremer Schnee-

und Eisglätte sind die Stadtwerke Horb a.N. befugt, dieses Parkdeck abzusperren (siehe entsprechende Hinweisschilder zum Winterdienst).

6. Haftung und Versicherungsbedingungen

Die Stadtwerke Horb a.N. haften nicht für Schäden am Fahrzeug, insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

Die Haftung der Stadtwerke Horb a.N. ist ferner ausgeschlossen

a) bei Entwendung des eingestellten Fahrzeuges,
b) bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Benutzer anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen Verkehrs- oder polizeiliche Vorschriften, verursacht werden,
c) bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhe, Plünderung oder behördliche Verfügung entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Verzögern den Stadtwerken Horb a.N. - gegebenenfalls vorsorglich - anzuzeigen, anderenfalls sind alle Ansprüche erloschen.

Bei Diebstahl, Feuerschäden und Sachbeschädigungen ist vom Geschädigten unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Der Benutzer haftet für alle von ihm, seinen Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er verpflichtet sich den Stadtwerken Horb a.N. unverzüglich Schadensmeldung zu erstatten.

7. Öffnungszeiten

Das P & R–Parkhaus „Bahnhof“ ist durchgehend geöffnet.

8. Parkhausbenutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt wird in Form von Parkscheinen wie folgt erhoben:

Tageskarte	=	1,50 €
Drei-Tageskarte	=	4,50 €
Wochenkarte	=	5,50 €
Monatskarte	=	12,50 €
Halbjahreskarte	=	63,50 €

An Sonntagen ist die Parkhausbenutzung kostenlos.

Im Benutzungsentgelt ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

9. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertragsverhältnis ist Horb a.N.

Horb a.N., den 27. Sept. 2005
Gez.

Michael Theurer
Oberbürgermeister